

LEISTUNGSRICHTER-ORDNUNG DES KLUB FÜR TERRIER e.V. (KfT)

Präambel zur Leistungsrichter-Ordnung des KfT

Die Leistungsrichter-Ordnung des KfT stützt sich hinsichtlich der maßgebenden Bestimmungen, auf die VDH-Rahmenordnung für Leistungsrichter.

Der KfT steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Leistungsrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des KfT.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
- § 2 Definitionen
- § 3 Wesen des Leistungsrichteramtes
- § 4 Zulassung als Leistungsrichter und Leistungsrichtertätigkeit

AUSBILDUNG

- § 5 Voraussetzung
- § 6 Bewerbung und Zulassung zum Leistungsrichteranwärter
- § 7 Ausbildung
- § 8 Ernennung zum Leistungsrichter / Ablehnung

TÄTIGKEIT DES LEISTUNGSRICHTERS

- § 9 Aufgabengebiet, Pflichten, Rechte
- § 10 Aufgaben des Leistungsrichterobmanns
- § 11 Spesen

AHNDUNG VON VERSTÖSSEN

- § 12 Allgemeines
- § 13 Richterehrenrat
- § 14 Verlust aller Rechte und Befugnisse

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 15 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 16 Teilnichtigkeit

Anhang1

DURCHFÜHRUNG DER LRA-ABSCHLUSSPRÜFUNG im KfT

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung stellt für den Klub für Terrier e.V. die Leistungsrichter-Ordnung dar. Für den KfT gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Zuständig für die Leistungsrichter-Angelegenheiten im KfT ist das zuständige Vorstandsmitglied, der Obmann der Leistungsrichter. Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den KfT-Vorstand nach Anhörung der Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt „Der Terrier“ in Kraft.

§ 2 Definitionen

Leistungsrichter im Sinne dieser Ordnung sind Leistungsrichter für die in § 2 der Satzung des KfT genannten Rassen.

Leistungsprüfungen sind vom KfT/VDH termingeschützte Prüfungen, die vom KfT/VDH ausgerichtet werden.

§ 3 Wesen des Leistungsrichteramtes

1. Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Leistungsrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Leistungen und Können eines Leistungsrichters beeinflussen unmittelbar die Weiterentwicklung der Gebrauchshunderasse sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des KfT/VDH.
2. Leistungsrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundeführern und der Öffentlichkeit den Klub für Terrier e.V., den VDH und die FCI repräsentieren. Er hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten, sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
Seine charakterliche Zuverlässigkeit und seine vorbildliche Haltung auf allen Gebieten des sportlichen und privaten Lebens sind selbstverständliche Voraussetzungen.
3. Die Leistungsrichtereigenschaft ist mit der Mitgliedschaft im KfT untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als Leistungsrichter und Leistungsrichtertätigkeit

1. In das Amt eines Leistungsrichters dürfen nur solche Personen berufen werden, die neben einigen Erfahrungen in der Ausbildung und Führung eines Hundes, guten Fachkenntnissen auf allen Gebieten des Zucht- und Gebrauchshundewesens und körperlicher Eignung, aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den KfT zielbewusst und würdig vertreten.
2. **Die Anwärter-Bewerber (Anw.-B.)**
werden aus dem Kreis der Mitglieder aufgrund eigener Bewerbung von den Untergliederungen (Ortsgruppen des KfT) ausgesucht und vorgeschlagen.
3. **Die Leistungsrichter-Anwärter (LRA)**
werden nach Prüfung der Bewerberunterlagen, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Kynologie, den Prüfungsordnungen und der Struktur des Hundewesens, einer Einweisung in die Tätigkeiten des LRA, Veröffentlichung im Fachorgan „Der Terrier“ und nach Ablauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist durch Vorschlag des Obmann der Leistungsrichter (LRO) vom Vorstand des KfT zugelassen.
Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung schließt die Zulassung zum LRA aus.

4. **Die Leistungsrichter (LR)**

werden nach Absolvieren der Anwärterzeit und erfolgter praktischer, schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung über den Obmann der Leistungsrichter (LRO) vom Vorstand des KfT ernannt. Die Zulassung zum LR ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig.
Danach wird von dem LR-Obmann der LR-Ausweis ausgehändigt.
Die Anzahl der aktiven KfT-LR sollte derart begrenzt bleiben, dass jeder LR mindestens 4 Prüfungen/Jahr richten kann. LR, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können einer Nachschulung unterzogen werden. Verweigert ein betroffener LR die Nachschulung, kann er von der Richterliste gestrichen werden.
Ein LR-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen.
Die Richtertätigkeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
5. **Die Ehrenleistungsrichter (ELR)**

werden durch den LRO aufgrund eingereicherter begründeter Anträge empfohlen und nach Befürwortung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und hiervon bestätigt.
6. **Der Obmann der Leistungsrichter (LRO)**

wird einschließlich seines Stellvertreters durch die Vereinigung der LR in geheimer Abstimmung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung des KfT (§ 11 Ziffer 1. und 2.) gewählt. Die Amtszeit des LRO richtet sich nach § 11 Ziffer 1. der KfT Satzung.
Der LRO beruft in Abstimmung mit der Klubleitung möglichst jährlich zwecks Fortbildung der Leistungsrichter eine Richtertagung ein, in welcher über Änderungen der PO und einschlägigen Angelegenheiten in Sachen Gebrauchshundesport ein Meinungsaustausch stattfinden soll. Die LRA und ELR sind zu diesen Tagungen eingeladen. Stimmrecht haben aber nur die LR. Über diese LR-Tagung ist ein Protokoll zu führen.
Wichtige Änderungen der PO und Beschlüsse sind im Fachorgan „Der Terrier“ bekannt zu geben.

AUSBILDUNG

§ 5 Voraussetzungen

1. Eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im KfT.
2. Der LRA Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
3. Der Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises für Übungsleiter des Fachbereiches Schutz- und Fährtenhundausbildung sein.
4. Der Anwärter-Bewerber muss nachweisen, dass er mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese im VPG- Bereich erfolgreich in VDH anerkannten Prüfungen geführt hat. Einen der beiden Hunde muss er mit Erfolg in Prüfungen der Stufen Begleithund und FH geführt haben, sowie Kenntnisse in der internationalen Prüfungsordnung nachweisen.
5. Der Anwärter-Bewerber muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. Für weibliche LR-A Bewerber und Körperbehinderte oder in anderen Ausnahmefällen können die Voraussetzungen der praktischen Arbeit bezüglich des Schutzdiensthelfers entfallen, hier sind theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit durch Seminarbescheinigungen zu belegen.
6. Vergleichbare aktive Tätigkeit im Diensthundewesen (z.B. eine bestandene Diensthundelehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundelehrwart) werden angerechnet. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen.
Weiterhin sind sportliche Aktivitäten beim KfT nachzuweisen.
7. Der Vorstand des KfT kann Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

8. Die Voraussetzungen, Ziffer 1 – 6, sind durch Beifügung bestätigter Abschriften oder Erklärungen zu belegen.
Auf die Mitgliedszeit können bis zu 2 Jahre Mitgliedschaft in einem anderen Gebrauchshundesport treibenden, dem VDH angehörenden Verband angerechnet werden.

Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- Ein selbstverfasster, handschriftlicher Lebenslauf des Bewerbers.
- Eine Erklärung, wonach der Bewerber bereit ist, die Kosten der Ausbildung zum LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung zur Verfügung zu stehen.
- Eine Erklärung, wonach der Bewerber für körperliche Schäden oder für eintretende Vermögensschäden infolge der Ausbildung zum LR oder bei der späteren Ausübung des LR-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem KfT, seinen Untergliederungen oder ausführenden Organen geltend machen wird.

§ 6 Bewerbung und Zulassung zum LRA

1. Anträge auf Zulassung zum LR hat der Bewerber seinem OG-Vorsitzenden vorzulegen. Der OG-Vorsitzende gibt die Bewerbungsunterlagen mit einer Stellungnahme an den LRO des KfT weiterleitet.
Mit den Bewerbungsunterlagen sind gleichzeitig zwei Lichtbilder (Passbilder) einzureichen.
2. Der Vorstand der OG hat in dem Vorschlag ausdrücklich zu erklären, dass er die volle Gewähr dafür übernimmt, einen sportlichen und fachlich fähigen sowie charakterlich einwandfreien Bewerber benannt zu haben. Der schriftliche Vorschlag ist von zwei Vorstandsmitgliedern der betreffenden OG zu unterzeichnen. Der Antragsteller selbst hat in seinem Bewerbungsschreiben einen KfT-LR zu benennen, der über ihn und seinen sportlichen Werdegang Auskunft erteilen kann (Patent-Richter).
3. Ein Anspruch auf die Annahme als Bewerber besteht nicht.
4. Die Vorprüfung
besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Kynologie, den Prüfungsordnungen und der Struktur des Hundewesens. Gleichzeitig erfolgt eine Einweisung in die Tätigkeit des LRA. Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung schließt die Zulassung zum LRA aus.
Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit verbunden ist.
Dem LRO obliegt es, nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen sowie der bestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Entscheidung über die Zulassung des Bewerbers zum LRA dem Vorstand vorzuschlagen.
Die Ernennung zum LRA oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann der Bewerber nicht verlangen.
Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

§ 7 Ausbildung

1. Der als LRA zugelassene Bewerber übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch 2 Jahre, seine Anwärter-Tätigkeit aus.
In diesem Zeitraum muss er mindestens acht Anwartschaftsübungen bei mindestens vier verschiedenen Leistungsrichtern ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in den verschiedenen Prüfungsstufen, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind bewerten.
2. Der LRO bestimmt den Einsatz des LRA und teilt ihm mindestens die 4 verschiedenen Leistungsrichter zu. Mindestens eine Lehrprüfung hat der LRA beim LRO oder dessen Stellvertreter abzulegen.

Der LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der LR überprüft laufend die Arbeit des LRA. Der LR hat durch Hinweise und Ratschläge beherrschend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.

3. Nach jeder Prüfung fertigt der LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Diesen Bericht übersendet er zusammen mit dem Originalrichterbuch innerhalb von 14 Tagen dem LR. Nachträgliche Eintragungen oder Verbesserungen sind unzulässig.
4. Der LR hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen. In einem eigenen Bericht soll der Leistungsrichter das Verhalten des LRA während der gesamten Prüfung beurteilen und zu den körperlichen, fachlichen und geistigen Qualifikationen des LRA Stellung nehmen. Vom LR ist eine gerechte und unparteiische Beurteilung zu erwarten. Diese Beurteilung und die Unterlagen des LRA sendet der LR an den LRO des KfT. Der LRO sammelt alle über einen LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen. Der LRO entscheidet nach genauer Prüfung der ihm vorgelegten Unterlagen darüber, ob der LRA geeignet ist, zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. (Anhang 1: Abschlussprüfung der LRA im KfT).

§ 8 Ernennung zum LR / Ablehnung

Nach bestandener praktischer, schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung ernennt der Vorstand des KfT auf Vorschlag des LRO den LRA zum Leistungsrichter des KfT.

Der VDH-Vorstand oder ein von ihm Beauftragter sind berechtigt, vor Eintragung eines LR in die VDH-LR-Liste die LRA-Ausbildungsakte einzusehen.

Hat der LRA die Abschlussprüfung nicht bestanden, entscheidet der LRO (Stellvertreter) im Einvernehmen mit der Klubleitung, ob der Bewerber zu einem späteren Termin erneut geprüft und die Anwärterzeit verlängert wird oder der Bewerber für das Amt eines LR im KfT ungeeignet ist. Diese Entscheidung teilt der LRO des KfT dem Bewerber mit. Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Die dem LRO (Stellvertreter) entstehenden Kosten der Abschlussprüfung trägt der KfT.

Alle in Verbindung mit der LRA-Tätigkeit entstehenden finanziellen Belastungen trägt der Bewerber selbst. Die Kosten der Abschlussprüfung sind gering zu halten.

TÄTIGKEIT DES LEISTUNGSRICHTERS

§ 9 Aufgabengebiet, Pflichten, Rechte

1. Die Aufgabenstellung der LR u.a. als Funktionsträger des KfT an herausgehobener Stellung erfordert es, dass sein eigenes Verhalten die notwendige Autorität sicherstellt, um auch hierdurch das Ansahen des Hundesports zu fördern. Hierzu ist es z.B. erforderlich, dass das Verhalten unter den LR des KfT und der verschiedenen prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine kameradschaftlich bleibt. Abwertende Äußerungen über Leistungen bei Prüfungen sind in der Öffentlichkeit zu unterlassen.
2. Der LR hat die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnungen und den internationalen FCI-Prüfungsordnungen vorzunehmen. Hierbei ist ihm die Aufgabe gestellt, die Arbeitsleistung des Hundes, seine Charakter- und Wesenswerte, mit den zu verwendenden Wertnoten und Vermerken festzuhalten.
3. Der LR darf nur auf ordnungsgemäß termingeschützten Prüfungen tätig werden, für die eine Berufung durch den KfT an ihn ergangen ist. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- oder Nachteile auszuüben. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder -eigners ausschließlich nach seinen eigenen, persönlichen Wahrnehmungen zu fällen.
4. Seine Beurteilungsunterlagen hat der LR mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
5. Über Vorfälle wie unter § 9 Ziff. 3 beschrieben, wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner HF, hat der LR unverzüglich seinem zuständigen LRO zu berichten.
6. Ein LR darf in der OG, der er selbst als Mitglied angehört, das Amt des LR nicht ausüben. Ausnahmen sind bei LR-Ausfall oder LR-Mangel nur mit Genehmigung des LRO möglich.

7. Dem LR ist auch nicht gestattet, einen eigenen Hund oder den eines Familienmitgliedes auf einer Prüfung zu bewerten.
8. Unbeschadet seiner eigentlichen und primären Aufgabe, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der LR als Repräsentant des KfT auch weitere Fachaufgaben. Hierzu gehören Auskunftserteilung in allen Fragen des Hundesports, Anleitung der Untergliederungen in PO- und Organisationsfragen, Überwachung von Unsportlichkeiten im KfT Bereich und außerhalb von Prüfungen, Zurverfügungstellung bei Schulungen, Lehrgängen und Tagungen.
9. Dem LR steht das Recht zu, gegen Vorzeigen des LR-Ausweises, bei freiem Eintritt alle sportlichen Veranstaltungen der dem KfT angeschlossenen Ortsgruppen zu besuchen.
10. Ein LR kann jederzeit auf eigenen Antrag von seinem Amt entbunden werden. Eine zeitliche Beurlaubung aus persönlichen, familiären und beruflichen Gründen ist auf Antrag möglich.
11. Ein KfT-LR darf sich um ein LR-Amt in einem anderen Rassehundezuchtverein oder Leistungsverband nur dann bewerben, wenn er als vollwertiger LR (ohne Anwartschaften) übernommen wird. Eine Bewerbung entgegen dieser Bestimmung hat Streichung aus der KfT-Leistungsrichterliste zur Folge. Eine Kurzüberprüfung in rein organisatorischen Fragen durch den Rassehundezuchtverein oder Leistungsverband fällt nicht unter diese Klausel.
Eine Bewerbung um Zulassung als LR bei einem Rassehundezuchtverein oder Leistungsverband ist dem Obmann der Leistungsrichter im Klub für Terrier vorher anzuzeigen.
12. Jeder Leistungsrichter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Leistungsrichter-Ordnungen selbständig zu unterrichten. Ab Veröffentlichung der Ordnung und Bestimmungen bzw. deren Änderungen im Vereinsfachblatt wird deren Kenntnis vorausgesetzt.

§ 10 Aufgaben des LRO

Der LRO überwacht die Einhaltung der KfT-Leistungsrichter-Ordnung.

Er hat den Vorsitz in der Leistungsrichtervereinigung.

Beschlüsse der Leistungsrichtervereinigung sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Der LRO schlägt dem Vorstand die Richter für die Siegerprüfungen so rechtzeitig vor, dass eine Veröffentlichung jeweils im Maiheft des DER TERRIER erfolgen kann.

Die weiteren Aufgaben sind:

- Überwachung und Unterweisung der LR in allen sportlichen und fachlichen Fragen.
- Einteilung der LR zu den termingeschützten Prüfungen.
- Durchführung aller Aufgaben, die ihn durch KfT-Satzung und GO des Vorstandes aufgetragen werden.
- Überwachung der Vorbereitung zur jährlichen KfT-VPG- und FH-Siegerprüfung.
- Durchführung der LRA-Abschlussprüfung im Auftrag des Vorstandes. Die erfolgte Ernennung des LR ist mit vollem Namen, Geburtsdatum, Wohnort und LR Ausweis-Nr. innerhalb von drei Wochen der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen.

§ 11 Spesen

1. Das Leistungsrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Leistungsrichter erhält auf Internationalen Prüfungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH Spesenregelung ersetzt.
2. Für KfT Prüfungen gilt die Spesenregelung des Klub für Terrier. Die Spesenregelungen des VDH und des KfT gelten grundsätzlich nicht für Tätigkeiten im Ausland.
3. Spesen stehen dem Leistungsrichter auch dann zu, wenn infolge von Versäumnissen der Veranstalter, aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltenden KfT-Bestimmungen Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.

AHNDUNG VON VERSTÖSSEN

§ 12 Allgemeines

Die LR wählen einen Leistungsrichterehrenrat, welcher aus drei altgedienten LR bestehen soll, die über sich einen Obmann bestellen. Der Richterehrenrat behandelt als Vertrauensstelle des Klubvorstandes alle Standesfragen und persönlichen Angelegenheiten der LR und LRA. Bezüglich Einleitung und Eröffnung des Verfahrens, der Verfahrensvorschriften, Wirksamkeit, Vollziehung und Verfahrensakten ist die Ehrenrats-Ordnung des KfT anzuwenden. Gegen eine abschließende Entscheidung des Richterehrenrats ist der Einspruch zum Ehrenrat II. Instanz des KfT zulässig. Dieser Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Richterehrenrats beim Vorsitzenden des Ehrenrats II. Instanz einzulegen.

§ 13 Leistungsrichterehrenrat

1. Zur Ahndung von Verfehlungen als Leistungsrichter wird ein Leistungsrichter-Ehrenrat gebildet.
Er besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern.
Der Obmann, die Beisitzer sowie ein stellvertretender Obmann und 2 stellvertretende Beisitzer werden von der Leistungsrichterversammlung gewählt.
Zu Mitgliedern des Leistungsrichter-Ehrenrates können nur Leistungsrichter gewählt werden.
2. Der Leistungsrichter-Ehrenrat wird tätig auf Antrag der Klubleitung des Klub für Terrier e.V. von 1894, des Obmann der Leistungsrichter oder eines Leistungsrichters.
3. Der Leistungsrichter-Ehrenrat kann erkennen auf:
 - a. Freispruch,
 - b. Belehrung,
 - c. Verwarnung,
 - d. Abmahnung,
 - e. Verweis mit der Androhung einer zeitweiligen Sperre der Leistungsrichtertätigkeit,
 - f. zeitweise Sperre der Leistungsrichtertätigkeit,
 - g. Streichung von der Leistungsrichterliste.
4. Einsprüche gegen Beschlüsse des Leistungsrichter-Ehrenrates sind innerhalb der KfT-Ehrenratsordnung fristgerecht an den Ehrenrat II. Instanz des KfT zu richten.

§ 14 Verlust aller Rechte und Befugnisse

Der LR verliert durch Austritt oder Ausschluss aus dem KfT alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Richterordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Richterausweis dem LRO des KfT zurückzugeben. Hierzu verpflichtet sich der LR mit seiner Zulassung ausdrücklich. Schweben gegen einen LR Verfahren wegen Verletzung der Richterordnung, Ehrenrichterverfahren o.ä., so ruhen seine Amtsgeschäfte und alle seine Rechte für die Dauer des Verfahrens. Wird ein LR wegen ehrenrühriger Handlungen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er sofort seines Amtes enthoben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die KfT-Leistungsrichter-Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Rüsselsheim in Kraft.

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

ANHANG 1 zur Leistungsrichter-Ordnung

DURCHFÜHRUNG DER LRA-ABSCHLUSSPRÜFUNG im KfT

Die letzte Anwartschaft des LRA wird beim KfT-LRO (Stellvertreter) als Abschlussprüfung abgelegt.

Ablauf der Prüfung

1. Der LRA ist mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den LRO.
2. Der LRA hat in Gegenwart des LRO (Stellvertreter) mindestens einen Hund jeder VPG-Stufe/-Abteilung zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt der LRO (Stellvertreter).
3. Der LRA hat dem LRO (Stellvertreter) mindestens sechs Fragen aus der Praxis eines LR zu beantworten. Art und Anzahl der Fragen bestimmt der LRO (Stellvertreter).
4. Der LRA hat den Ablauf einer Leistungsprüfung zu schildern und hierbei die Aufgabe des LR zu erläutern.
5. Der LRA soll eine Siegerehrung durchführen und sich hierbei so verhalten, als wenn er sich als amtierender LR auf einer KfT-Prüfung befindet.
6. Nach einem von dem LRO (Stellvertreter) gestellten Thema hat der LRA einen Aufsatz anzufertigen. Zeit: 60 Minuten.
7. Allgemeine Aussprache des LRA mit dem LRO (Stellvertreter) über die Aufgaben des LR.
8. Alle Unterlagen dieser Abschlussprüfung sind zu den Personalakten zu nehmen.

Aus Gründen der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.